

# **Pflegesatzvereinbarung**

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreuete  
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der Leben im Alter gGmbH  
Kirchweg 124-128  
28201 Bremen

für die Pflegeeinrichtung:

Altenpflegeheim Kirchweg  
Kirchweg 124-128  
28201 Bremen  
IK: 510400561

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover  
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,  
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,  
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der  
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch  
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

## **§ 1 Grundsätzliches**

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

## **§ 2 Vergütungsfähige Leistungen**

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

## **§ 3 Pflegevergütung**

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

Pflegegrad 1:	<b>46,31 EUR</b>
Pflegegrad 2:	<b>59,37 EUR</b>
Pflegegrad 3:	<b>75,55 EUR</b>
Pflegegrad 4:	<b>92,41 EUR</b>
Pflegegrad 5:	<b>99,97 EUR</b>

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

**34,06 EUR**

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

#### **§ 4**

##### **Entgelt für Unterkunft und Verpflegung**

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft:     **17,27 EUR**  
für Verpflegung:    **11,52 EUR.**

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit**

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

## **§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung**

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
  2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **6,28 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
  - **191,04 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

## **§ 8 Pflegesatzzeitraum**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.05.2022 bis 30.04.2023 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BreMIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BreMIFG sein.

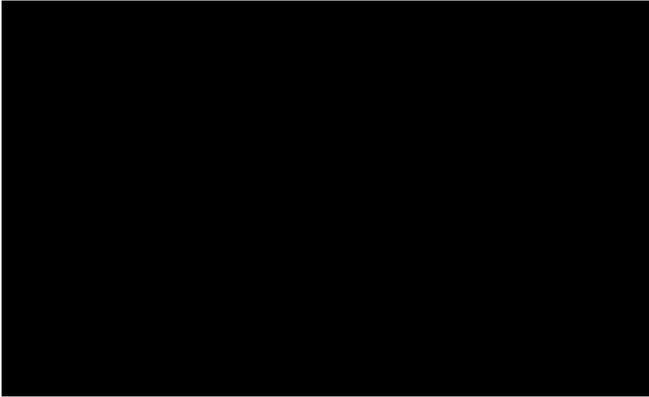
Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

Bremen, 10.06.2022

Leben im Alter gGmbH

AOK Bremen/Bremerhaven

für die Pflegeeinrichtung:  
Altenpflegeheim Kirchweg



BKK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Bremen  
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion  
Nord, Hamburg



Pflegekasse bei der IKK gesund plus



Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als  
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der  
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,  
vertreten durch die Senatorin für Soziales,  
Jugend, Integration und Sport



# Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 10.06.2022

für vollstationäre Pflege und Kurzzeitpflege im

Haus am Kirchweg, Leben im Alter gGmbH.

## Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Absatz 2

### 1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

#### 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegegrad 1				
Pflegegrad 2				
Pflegegrad 3				
Pflegegrad 4				
Pflegegrad 5				
Gesamt				

#### 1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

<input type="checkbox"/>	Apalliker
<input type="checkbox"/>	AIDS-Kranke
<input type="checkbox"/>	MS-Kranke

---

---

1.2 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (0, I bis III und Härtefälle)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

besondere Personengruppen	Anzahl bisher	Anzahl künftig
Apalliker		
AIDS-Kranke		
MS-Kranke		

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

	vorhergehender Vergütungszeitraum		Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum	
	Anzahl	in % von Gesamt	Anzahl	in % von Gesamt
Pflegestufe 0				
Pflegestufe I				
Pflegestufe II				
Pflegestufe III				
- davon Härtefälle				
Gesamt				

1.3 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

---



---



---



---

---

## 2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

X	Pflegeorganisation/-system
X	Pflegeverständnis/-leitbild
X	Pflegetheorie/-modell
X	Pflegeprozess incl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
X	soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Hier sind Angaben zu den Grundsätzen, Zielen und ein konkretes Leistungsangebot der Einrichtung zur Verpflegung, Hausreinigung, und Wäscheversorgung zu machen.

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

X	Grundsätze/Ziele
X	Leistungsangebot in der Verpflegung
X	Leistungsangebot in der Hausreinigung
X	Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
X	Leistungsangebot in der Hausgestaltung

## 3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum, entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Qualitätsvereinbarung gem. § 80 SGB XI gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

- 3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

- 3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

Ja

---

---

---

---

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Bewohners überzeugt hat.

Ja

---

---

---

---

---

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

Ja

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

Niedergelassenen Ärzten, Krankenhäusern, Hospizverein, Apotheken, Sanitätshäusern, externen Anbietern zur medizinisch-pflegerischen Versorgung z. B. Physiotherapeuten, Podologen, Fußpflegern, Friseur, umliegenden Gemeinden, Kindergruppe und Stadtteilschulzentrum

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

Eigenleistung

Wäscheversorgung

---

Eigen- und Fremdleistung

Reinigung und Instandhaltung

---

Eigen- und Fremdleistung

---

## 3.3.2 Verpflegungsleistungen

X	Wochenspeiseplan
X	Getränkeversorgung
X	spezielle Kostformen, wenn ja, welche? Die Kostformen werden den Bedürfnissen der Bewohner*innen individuell angepasst.

Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Getränkeversorgung zu jeder Tages/Nachtzeit, anlassgebundene Angebote  
von besonderen Getränken

Angebot von Zwischen- und Spätmahlzeiten, besondere saisonale Gerichte

Essenzeiten von 08:00 - 10:00 Uhr, 12:00-13:30 Uhr, 18:00-19:30 Uhr

Zwischenmahlzeiten 10:30-11:30 Uhr, Kaffee 15:00 -16:00 Uhr, Spät 21:00-  
22:00 Uhr

## 3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

ja  nein Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

## 4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

4.1 Bauliche Ausstattung  
(Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Die Einrichtung besteht aus zwei behindertengerechten Gebäudeteilen mit jeweils vier Etagen. Es besteht eine gute Infrastruktur durch die nahe Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel sowie die Nähe zum Kleingartengebiet und zum nahen Einkaufszentrum. Die Einrichtung verfügt über Besucherparkplätze.

4.2 Räumliche Ausstattung  
(Ausstattung der Zimmer)

bauliche Zimmerstruktur:

Altbau: Alle vier Etagen verfügen  
über Einzelzimmer,  
Erweiterungsbau: acht Flure mit je  
drei Doppelzimmer und drei  
Einzelzimmer

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: Ja, drei Wohnbereiche

gebäudetechnische Ausstattung  
(z. B. Fahrstuhl, behinderten  
gerechter Eingang):

---

Zwei Personenaufzüge  
Drei behindertengerechte Eingänge

---

Anzahl			
8	Pflegebäder		
12	Gemeinschaftsräume		
67	Einbettzimmer	<input type="text" value="67"/>	mit Nasszelle <input type="text"/> ohne Nasszelle
<input type="text" value="22"/>	Zweibettzimmer	<input type="text" value="22"/>	mit Nasszelle <input type="text"/> ohne Nasszelle
<input type="text" value="0"/>	Mehrbettzimmer	<input type="text"/>	mit Nasszelle <input type="text"/> ohne Nasszelle

weitere Räume, z. B. Therapieräume

Speisesaal, Cafeteria

---

Andachtsraum- bzw.  
Mehrzweckraum

---

Wohnzimmer, Raum für  
Familienfeiern

---

Snoezel-Raum

---

## 5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln (angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in stationären Pflegeeinrichtungen),

Das Heim hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Es bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den Bewohner\*Innen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

Elektronische Sitzwaagen, Rollatoren, Rollstühle, Wechseldruckmatratzen, Würfelmattmatratzen, Toilettenerhöhungen, Duschstühle, Badelifter...

## 6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere § 80 mit dessen Nachfolgeregelung des § 113 SGB XI, dem Heimgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

### 6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung  
Ja in schriftlicher Form

Angebot von Team- und Fallsupervisionen im Pflege- und Betreuungsbereich, wie auch spezielle Fortbildungsangebote bei individuellen Anlässen und Erfordernissen

---

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA

Ja in schriftlicher Form

---

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Monatliche Qualitätskonferenzen, abteilungsübergreifende Teamsitzungen, Teambesprechungen, Wohnbereichsleiterbesprechungen, interne Standardgruppe, Fallbesprechungen bei Bedarf und regelmäßige Treffen der freiwillig sozial Engagierten.

Alles schriftlich festgelegt im Jahresplan

---

- Beschwerdemanagement

Ja in schriftlicher Form mit regelmäßiger Reflektion in den Wohnbereichen und in abteilungs-übergreifender Teamsitzungen

---

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

Pflegevisiten mind. 1 x jährlich., unterjährig bei Bedarf, Stichprobenartige Umgebungsvisiten, Hygiene- und Sicherheitsbegehungen (durch Arbeits- und Sicherheitsbeauftragte), Quartalsweise Erhebung der Pflegequalität, Gefährdungsbeurteilung

---

- Weitere Maßnahmen

Verbesserungsmanagement, Frauenbeauftragte (Neuwahl) erfolgt	Angehörigenarbeit, ja	Nutzerbeirat, besteht
---	--------------------------	--------------------------

---

6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen

---

Ja

---

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen

---

Ja

---

- Weitere Maßnahmen

---

Fort- und Weiterbildung des Dokumentationsbeauftragten interne Maßnahme

---

6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

---

In der Einrichtung wird eine Qualitätsbeauftragte mit einem Stellenanteil von derzeit 50% eingesetzt. Zur Unterstützung der PDL ist ein Dokumentationsassistent tätig, der täglich Ereignisauswertungen durchführt und bei Auffälligkeiten sofort eine Überprüfung einleitet.

---



---



---

**7 Personelle Ausstattung**

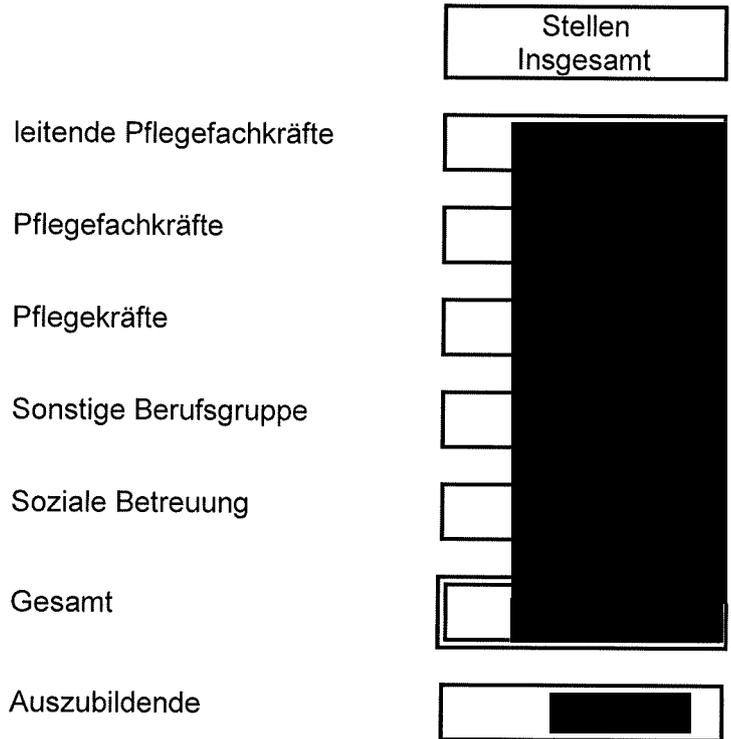
Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich. LZP KZP

7.1 Personalschlüssel

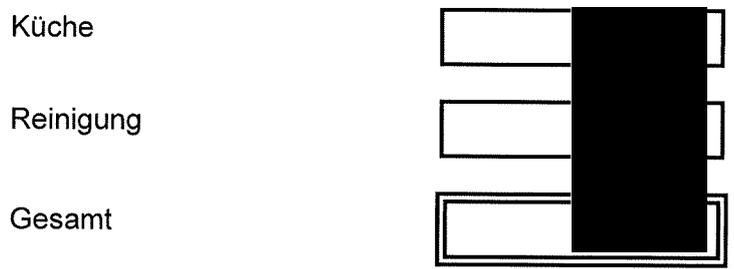
LZP & KZP

Pflegegrad 1	1 : 6,21	1 : 3,21
Pflegegrad 2	1 : 4,84	1 : 2,50
Pflegegrad 3	1 : 2,95	1 : 2,38
Pflegegrad 4	1 : 2,10	1 : 2,27
Pflegegrad 5	1 : 1,86	1 : 2,17

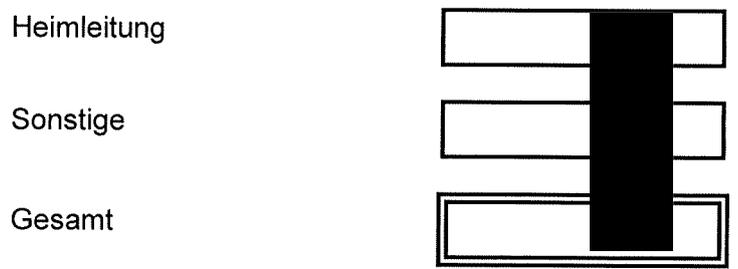
7.2 Pflegerischer Bereich



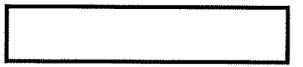
7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung



7.4 Verwaltung



7.5 Zivildienstleistende



7.6 Haustechnischer Bereich



**Protokollnotiz:**

**Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.